

Jagdangliederungsvertrag

über

den gemeinschaftlichen Jagdbezirk STARZACH
den **Eigenjagdbezirk Nr.**

zwischen der Jagdgenossenschaft,
vertreten durch den Gemeinderat der Gemeinde Starzach, als dessen gesetzlicher
Vertreter Bürgermeister Thomas Noé

und

Freiherr Burkhard von Ow-Wachendorf, Starzach-Wachendorf
als Eigentümer des Eigenjagdbezirks auf Markung Starzach-Felldorf
wird durch freiwillige Vereinbarung folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

Im Interesse der Jagdpflege und Jagdausübung im Eigenjagdbezirk des Freiherrn Burkhard von Ow-Wachendorf werden diesem Eigenjagdbezirk vom gemeinschaftlichen Jagdbezirk Starzach folgende Flächen auf Gemarkung Starzach-Felldorf (Lageplan in der Anlage) angegliedert:

Beschreibung:

Zum Eigenjagdbezirk werden angegliedert, alle Grundstücke der Markung Starzach-Felldorf westlich der Landesstraße 360, beginnend im Süden mit den Flst. 704/1 und 698 bis zum Flst. 730/2 im Norden. Zur angegliederten Fläche gehört auch das Flst. 710, Eyach Fluss.

Dies ergibt folgendes Flächenmaß:

- Ca. 15 ha Feld, 0 ha Wald, zusammen 15 ha.

§ 2

Die angegliederten Flächen bilden einen Bestandteil des Eigenjagdbezirks des Freiherrn Burkhard von Ow-Wachendorf und können künftig mit diesem als ganzes ohne Ausscheiden verpachtet werden. Die Jagdgenossenschaft überträgt die hier auf den abgetretenen Flächen nach dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) zustehenden Rechte auf den Eigenjagdbesitzer bzw. Pächter.

§ 3 Jagdpacht

Die Jahresentschädigung beträgt für die abgetretene Fläche 43,50 €, in Worten: Vierzig Euro, Fünfzig Cent (hierzu kommt die Umsatzsteuer nach den jeweils geltenden Bestimmungen).

Der Pachtpreis setzt sich wie folgt zusammen:

2,90 € / ha Feld.

Die Jahresentschädigung ist jährlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter kostenfrei an die Gemeindekasse Starzach, **IBAN DE38 6415 0020 0005 0781 85, BIC SOLADES1TUB** bei der Kreissparkasse Tübingen zu entrichten.

Bei Überschreitung des Zahlungstermins um mehr als 14 Tage sind bei einer Zahlung zugunsten der Gemeinde Verzugszinsen in Höhe von 3 von 100 über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank - gerechnet vom Fälligkeitstag an – zu entrichten.

§ 4 Wildschaden

Den gesetzlich zu ersetzenden Wildschaden auf den zugegangenen Grundflächen trägt der Eigenjagdbesitzer.

§ 5 Pachtzeit

Dieser Vertrag gilt für die Zeit vom **01.04.2017 bis 31.03.2023**.

§ 12 Abs. 2 bis Abs. 8 JWMG findet hierbei Anwendung.

§ 6 Anwendung von Regelungen des Jagdpachtvertrags

Die §§ 1, 5, 7, **9,10,11,15 des beiliegenden Jagdpachtvertrages**, der Bestandteil dieses Jagdangliederungsvertrages ist, sind sinngemäß auch bei diesem Jagdangliederungsvertrag anzuwenden.

§ 7 Schriftform

- (1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie sämtliche Erklärungen innerhalb des Vertragsverhältnisses bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Die Genehmigung dieses Vertrages durch das Kreisjagdamt bleibt vorbehalten.
- (3) Jagdliche Einrichtungen sind nur im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer zu erstellen.

Starzach, den

Starzach, den

Für den Verpächter

Für den Pächter:

Thomas Noé
Bürgermeister

Herr/Frau X/Y

Genehmigt:

Vorstehender Vertrag wird gemäß § 18 Satz 1 JWMG genehmigt:

Tübingen, den

Kreisjagdamt